

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 Sächsische Gemeindeordnung sowie des § 52 (2) Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

**§ 1 Entschädigung des Stellvertreters des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten (§ 54 (1) Satz 1 SächsGemO).
- (2) Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig (§ 35 (1) Satz 1 SächsGemO).
- (3) Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 Euro/Monat anstelle des Grundbetrages nach § 2 (1) Nr. 1, wenn
  1. sich die Vertretung nach § 54 (1) SächsGemO richtet und
  2. keine Beschränkung der Vertretung durch die Hauptsatzung erfolgt.
- (4) Das Sitzungsgeld nach § 2 (1) Nr. 2 sowie die pauschale Kostenerstattung nach § 2 (1) Nr. 6 entfallen.
- (5) Der Stellvertreter erhält als weitere Entschädigung bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften.
- (6) Die Entschädigung gemäß Absatz (3) wird vierteljährlich gezahlt, die weiteren Entschädigungen gemäß Absatz (5) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

**§ 2 Entschädigung der Stadtratsmitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten nach § 21 (2) SächsGemO für ihre Tätigkeit:
  1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro,
  2. ein Sitzungsgeld je Stadtratssitzung sowie je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro,
  3. ein Sitzungsgeld je Ältestenratsitzung in Höhe von 25,00 Euro,
  4. ein Sitzungsgeld für Mitglieder der Fraktionen bei nachgewiesener Fraktionssitzung in Vorbereitung von Stadtratssitzungen in Höhe von 10,00 Euro,
  5. ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 Euro/h, wenn sie durch den Oberbürgermeister zu außerordentlichen Beratungen, Absprachen zu Entscheidungsfindungen oder Aussprachen eingeladen werden; dabei erfolgt die Abrechnung des Sitzungsgeldes je angefangene Viertelstunde,
  6. eine monatliche, pauschale Kostenerstattung in Höhe von 15 Euro, wenn die Abwicklung des Sitzungsdienstes ausschließlich über das Ratsinformationssystem erfolgt. Näheres regelt § 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf und seiner Ausschüsse,
  7. eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Das Sitzungsgeld je Stadtratssitzung und je Sitzung eines beschließenden bzw. beratenden Ausschusses erhöht sich jeweils um 5,00 Euro, wenn die Sitzungsdauer mehr als 3,5 Stunden beträgt.
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Stadtratssitzungen sowie mehreren Sitzungen beschließender und/oder Sitzungen des beratenden Ausschusses, also wenn die Räumlichkeiten fußläufig erreichbar sind und zwischen den Sitzungen nicht mehr als 30 Minuten liegen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Absatz (2) gilt für die Gesamtzeit.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) Nr. 1 bis 7 werden vierteljährlich gezahlt [Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 bei entsprechender Teilnahme, Nr. 7 nach Vorlage der entsprechenden Belege].

**§ 3 Entschädigung des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Ortschaftsrates**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers richtet sich nach § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes.
- (2) Sollte der Ortsvorsteher in der Ausübung seines Amtes verhindert sein, dann entfällt die Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben des § 155 a SächsBeamtenG.
- (3) Übernimmt der Stellvertreter das Ehrenamt vom bisherigen Ortsvorsteher gemäß den Vorgaben des § 155 a SächsBeamtenG, dann entfällt sein Entschädigungsanspruch nach Absatz (5) für die Dauer der Vertretung und er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Absatz (1).
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) hat der Ortsvorsteher keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung nach Absatz (5) (Ortschaftsratsitzung, Stadtratssitzung, Sitzung der Ausschüsse u. a.).

- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Stadtrates gemäß § 2 (1) Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 wobei anstelle der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse die Ortschaftsratssitzung tritt.
- (6) Die Entschädigung gemäß Absatz (1) wird monatlich im Voraus, gemäß Absatz (5) vierteljährlich; [nach § 2 (1) Nr. 2 bei entsprechender Teilnahme], gezahlt. Die Reisekostenvergütung gemäß § 2 (1) Nr. 7 nach Vorlage der entsprechenden Belege.

#### **§ 4 Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen beratenden Mitglieder in beratenden und beschließenden Ausschüssen, die durch den Stadtrat berufen wurden, erhalten für ihre Tätigkeit
  1. ein Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 Euro
  2. eine monatliche, pauschale Kostenerstattung in Höhe von 15 Euro, wenn die Abwicklung des Sitzungsdienstes ausschließlich über das Ratsinformationssystem erfolgt. Näheres regelt § 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf und seiner Ausschüsse.
  3. eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes
- (2) § 2 (2) und (3) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es sich um aufeinanderfolgende Sitzungen eines beschließenden oder beratenden Ausschusses handelt.
- (3) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) Nr. 1, Nr. 2 und Absatz (2) werden bei entsprechender Teilnahme gezahlt. Die Reisekostenvergütung gemäß Absatz (1) Nr. 3 nach Vorlage der entsprechenden Belege. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

#### **§ 5 Entschädigung von Beauftragten**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird eine Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 64 (2) Satz 1 SächsGemO bestellt.
- (2) Für diese laufende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro/Monat gewährt,
- (3) Bei auswärtiger Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften.
- (4) Die Entschädigung gemäß Absatz (2) wird vierteljährlich und gemäß Absatz (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung gemäß Absatz (3) erfolgt vierteljährlich.
- (5) Für weitere durch den Stadtrat berufene Beauftragte gelten (2) bis (4) gleichfalls.

#### **§ 6 Entschädigung des Friedensrichters**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung für seine Auslagen in Höhe von 75,00 Euro/Monat.
- (2) Für jede Gerichtsverhandlung, an welcher der ehrenamtlich tätige Friedensrichter teilnehmen muss, erhält er eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhält neben der Entschädigung nach (1) und (2) bei genehmigter Dienstreise eine Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß §§ 5 und 6 SächsRKG.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Absatz (1) werden monatlich gezahlt und gemäß (2) und (3) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung vom 26.11.2008, welche zuletzt durch die 3. Änderung zur Aufwandsentschädigung vom 25.02.2015 geändert wurde, außer Kraft gesetzt.

Brand-Erbisdorf, den 18.12.2019

*Dr. Martin Antonow*  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 18.12.2019

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister